

# Ansuchen

## um den Erhalt eines Baukostenzuschusses bei Eigenerrichtung des öffentlichen Gehweges gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2019

### 1. Adresse des angesuchten Förderungsobjektes:

(Straße/Gasse, Hausnummer)

..... Errichtungsjahr: .....

### 1.1 Maße des angesuchten Förderungsbereiches:

*Gehsteigbreite (1,50 Meter und breiter)*      *Länge: .....,..... Meter*

1.2 Ausführung:     *Pflasterung*       *Asphalt*       *Beton*

### 2. Der/Die Antragsteller/in: (Name)

.....

### 2.1 Anschrift:

.....

2.2 Telefonisch erreichbar unter: .....

2.3 Bankverbindung: .....

BIC: ..... IBAN: .....

### Erklärung des Antragstellers:

Ich bestätige hiermit durch meine Unterschrift, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich anerkenne die Förderungsbedingungen gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 20. März 2019. Ich nehme zur Kenntnis, dass Förderungsbeiträge, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, jederzeit zurückgefordert werden können.

Datum: ..... Unterschrift: .....

### **Nur von der Gemeinde auszufüllen:**

Das Förderungsobjekt wurde seitens der Gemeinde am ..... von GV. Erich Weisz begutachtet und gemäß den Förderungsrichtlinien positiv / negativ bewertet.

Anzuweisender Betrag: ..... **EURO**

*Der Bürgermeister:*

## **Baukostenzuschuss bei Eigenerrichtung zur Neugestaltung des öffentlichen Gehweges mit Pflastersteinen**

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen, die künftige Straßenraumgestaltung an den neuesten verkehrspolitischen Erkenntnissen - also besonders an den Bedürfnissen der „Schwächeren“ im Straßenverkehr (Kinder, FußgängerInnen, RadfahrerInnen ...) zu orientieren. Zukünftige bauliche Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Straßenraumes (öffentliches Gut) dürfen nur nach vorheriger Mitteilung an die Baubehörde getätigt werden.

Kommen bei der Neuerrichtung eines Gehweges, seitens des Anwohners, Pflastersteine, Asphalt oder Beton zur Ausführung, so wird von der Gemeinde Nickelsdorf ein Baukostenzuschuss von

- a) 15,- Euro bei fachgerechter Errichtung mit Asphalt- oder Betonflächen**
- b) 25,- Euro bei fachgerechter Errichtung mit Pflastersteinen**

je förderungswürdigem Laufmeter gewährt.

### Fördervoraussetzungen sind:

- a) Vor Errichtung des Gehweges muss eine Mitteilung an die Baupolizei erfolgen*
- b) die Ausführung muss fachtechnisch ausgeführt werden*
- c) Auf die Ableitung der Oberflächenwässer ist Bedacht zu nehmen*
- d) die Mindestbreite des Gehsteiges muss 1,5 Meter betragen*
- e) gefördert wird die Gehsteiglänge die an der Verkehrsfläche angrenzt*
- f) Die durchgeführte Gehwegerrichtung muss die Funktionalität eines Gehweges darstellen*